

1. NACHTRAG

ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 37 „KOSAKENALLEE“ DER STADT MELLE-MITTE

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM 4. 3. 1955 (NGVB. I S. 55), DER §§ 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 29. 7. 1968 (BGBl. I S. 1256), DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21), DES § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBauG) VOM 19. 6. 1978 (NGVB. I S. 560), ALLE VORSCHRIFTEN IN DER Z. ZT. GELTENDEN FASSUNG - HAT DER RAT DER STADT MELLE DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG IN SEINER SITZUNG AM 27. 6. 1979 BESCHLOSSEN.

- § 1  
1) § 6 DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN VOM 12. 3. 1973 WIRD AUFGEHOBEN.  
2) ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG GEGEN DIE FESTSETZUNGEN DIESER SATZUNG VERSTÖSST. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU DM 5.000,- GEAHNDET WERDEN (§ 6 (2) NGO).
- § 2  
FÜR DIE 1-3 GESCHOSSIGEN GEBÄUDE SIND DACHNEIGUNGEN VON 32° - 38° ZULÄSSIG.
- § 3  
DIESE SATZUNG WIRD MIT IHR BEKÄNDTMACHUNG DER GENEHMIGUNGSVERFUGUNG RECHTSVERBINDLICH (§ 12 BbaUG).

MELLE, 27. 6. 1979

*[Signature]*  
(BÜRGERMEISTER)



*[Signature]*  
(STADTDIREKTOR)

Landkreis Osnabrück  
Gemeindebezirk Melle Stadt  
Gemarkung Drantum  
Flur 2  
Maßstab 1:1000

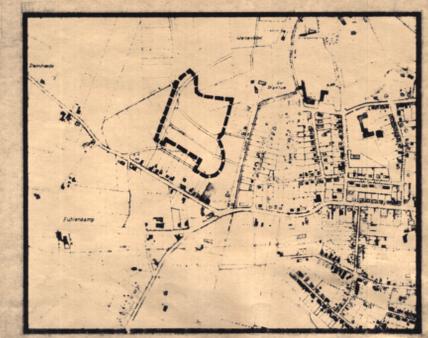
Der Gemeinde Stadt Melle ist zur Verfertigung unter dem am 13. 12. 1977 anerkannten Bedingungs-Plan-gebiets als Bestandteil von Grundstücksverzeichnissen vom-  
Gesch. B.V.Nr. 207/77

Ausgeführt Osnabrück den 13. 12. 1977  
Katasteramt  
im Auftrage  
*[Signature]*

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und stellt die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13. 12. 1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrößen in die örtliche ist einwandfrei möglich.

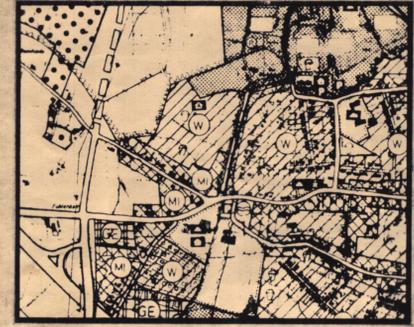
Osnabrück, den 3. Oktober 1980  
KATASTERAMT  
*[Signature]*

ÜBERSICHTSPLAN DES PLANBEREICHES



I. M. 1:10 000

AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STADTEIL: MELLE-MITTE



I. M. 1:10 000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR	REINES WOHNGEbiet	GE	GEWERBEgebiet
WA	ALLGEMEINES WOHNgebiet	GI	INDUSTRIEgebiet
MI	MISCHgebiet	SO	SONDERgebiet (z.B. KLINIKgebiet)
MK	KERNgebiet		
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	[Symbol]	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER HÖCHSTGRENZE)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HIER ZWINGEND)
- 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL, SIE GIBT AN, WELCHER ANTEIL DES BAUGRUNDSTÜCKS VON BAULICHEN ANLAGEN ÜBERBAUT WERDEN DARF (BAUUNV § 19)
- 0,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL, SIE GIBT AN, WIEVIEL qm GESCHOSSFLÄCHE JE qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG SIND (BAUUNV § 20)
- 20 BAUMASSEZAHL, SIE GIBT AN, WIEVIEL cbm BAUMASSE JE qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG SIND (BAUUNV § 21)
- 0 OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAULINIE

- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

FD FLACHDACH  
SD SATTELDACH  
WD WALMDACH

D DACHNEIGUNG

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN & ERSTBUCHUNG

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

VERKEHRSLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENABGRENZUNGS-LINIE, BEZÜGLICH SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN
- ZU- U. AUSFAHRTS-VERBOT
- FUSSWEG
- GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 15 BbaUG
- KINDERSPIELPLATZ
- PFLANZGEBOT PRIVAT GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 25 a+b (VERGL. AUCH § 39 b) BbaUG

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE U. GARAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELÄSTIGENDE FLÄCHEN
- SCHUTZSTREIFEN FÜR ELEKTRIZITÄTSLEITUNG
- TRAFOSTATION
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
- NATURSCHUTZGEBIET  
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- WASSERSCHUTZGEBIET  
QUELLENSCHUTZGEBIET  
ÜBERSCHNEMMUNGSGEBIET

■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

NUR DIE MIT ● GEKENNZEICHNETEN PLANZEICHEN SIND BESTANDTEIL DIESER PLANUNG.

PLANVERFAHREN

BESTÄTIGUNG DER VERMESSUNGSTECHNISCHEN RICHTIGKEIT

— SIEHE NEBENSTEHEND —

DER RAT DER STADT MELLE HAT IN SEINER SITZUNG AM 19. 3. 79 GEMASS § 2 (1) DES BbaUG VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BE-SCHLOSSEN.

MELLE, 27. 6. 1979

*[Signature]* (BÜRGERMEISTER)      *[Signature]* (STADTDIREKTOR)

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANUNGSENTWURFS STADT MELLE / BAUDEZERNAT

MELLE, 27. 6. 1979

*[Signature]* (STADTBÜRGERMEISTER)

DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 9. 4. 1979 BIS 9. 5. 1979 EINSCHLIESSLICH GEMASS § 2a (6) BbaUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 31. 3. 79 ORTSÜBLICH BEKÄNDTMACHTET WORDEN.

MELLE, 27. 6. 1979

*[Signature]* (BÜRGERMEISTER)      *[Signature]* (STADTDIREKTOR)

DIESER PLAN IST GEMASS § 10 BbaUG AM 27. 6. 1979 DURCH DEN RAT DER STADT MELLE ALS SATZUNG BE-SCHLOSSEN WORDEN.

MELLE, 27. 6. 1979

*[Signature]* (BÜRGERMEISTER)      *[Signature]* (STADTDIREKTOR)

GENEHMIGUNG RP

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BbaUG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 07. FEB. 1980, Az. 309.11-2.1102 mit / ohne Anlagen genehmigt worden 59026 Oldenburg, den 07. FEB. 1980  
Herrn Ober-Verwaltungs-Rat  
Herrn Dr. Grottel

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BbaUG SIND AM 1979 ORTSÜBLICH BEKÄNDTMACHTET WORDEN.

DIESER PLAN IST MIT WIRKUNG VOM 15. 03. 1979 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MELLE, 15. 03. 1979

Nr. 3311

Stadt Melle

BEBAUUNGSPLAN NR. 37  
„KOSAKENALLEE“ 1. Änderung  
STADTEIL MELLE-MITTE